

## Ausübung des Wahlrechts durch Unionsbürger in Deutschland

Wahlberechtigte Unionsbürger, die bereits bei der Europawahl 1999 oder der Europawahl 2004 auf Antrag in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, werden für die jetzt anstehende Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Alle anderen wahlberechtigten Unionsbürger, die an der Europawahl am 26. Mai 2019 in Deutschland teilnehmen möchten, müssen bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes in Deutschland einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. In dem Antrag ist eine förmliche Erklärung darüber abzugeben, seit wann der/die Antragsteller/in in der Europäischen Union lebt und dass er/sie in seinem Heimatstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Ein Antragsformular ist bei der jeweiligen Gemeinde erhältlich. Der Antrag muss **spätestens bis zum 05.05.2019** bei der Gemeindebehörde in Deutschland eingereicht werden. Die Gemeindebehörde beantwortet gerne auch weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament.